

Antragsteller: Stempel, Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Firmensitz	Ort, Datum
	Tel.-Nr. des Antragstellers

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen

An

Rheinisch-Bergischer Kreis  
 Der Landrat  
 Kreisstraßen; ÖPNV; Verkehr  
 Am Rübezahwald 7  
 51469 Bergisch Gladbach

## Antrag auf Erteilung einer Ausnahme- genehmigung von den Bestimmun- gen des § 30 Abs. 3 StVO (Sonntagsfahrverbot)

Bitte beachten Sie die auf der 2. Seite aufgeführten, mit dem Antrag beizubringenden Unterlagen.

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt:

Vor- und Zuname, Firma des Fahrzeughalters	
Genauere Firmenbezeichnung	
Ort/Straße	

	LKW
Amtliches Kennzeichen	zul. GG in t
	Anhänger
Amtliches Kennzeichen	zul. GG in t

	Zugmaschine
Amtliches Kennzeichen	zul. GG in t
	Auflieger
Amtliches Kennzeichen	zul. GG in t

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes	Gewicht kg
(Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle) <b>von</b>	
(Empfangsort) <b>nach</b>	
(genauer Beförderungsweg) <b>über</b>	
(vom - bis) <b>für die Zeit</b>	<b>am</b>
<b>die Leerfahrt beginnt in</b>	
Ausführliche Begründung des Antrages (Bitte Hinweise auf der 2. Seite beachten)	
Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht?	

Eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung der Deutschen Bundesbahn über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung liegt dem Antrag bei.

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift des Antragstellers

Beilagen:

- a) Fracht- und Begleitpapiere,
- b) Falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt, eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung.
- c) für grenzüberschreitenden Verkehr im Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen,
- d) Kraftfahrzeug- und Anhängerschein (oder beglaubigte Abschrift oder Ablichtung). Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.

**Nur für Dauergenehmigung!**

Nachweis über die Dringlichkeit der Beförderung (Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer).

Es werden insgesamt \_\_\_\_\_ Beilagen vorgelegt.

Zusätzlicher Raum für Begründung:

**Hinweise**

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) sind zu berücksichtigen:

**Grundsätze**

Bei Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf **dringende** Fälle zu beschränken. Es können z.B. folgende Gründe maßgebend sein:

- a) Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- b) termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
- c) Aufrechterhaltung des Betriebes öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
- d) Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genussmitteln und Getränken,
- e) Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhängern)
- f) Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- g) Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu Auflassplätzen,
- h) Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumente)

Ausnahmen können auch für einen kombinierten Verkehr Schiene/Straße (Verkehr vom Versender bis zum nächst-gelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen Entladebahnhof bis zum Empfänger) erteilt werden.

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

**Mindestmotorleistung**

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für Kraftfahrzeuge erteilt werden, die eine Mindestmotorleistung von 4,4 kw (6 PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängelast erreichen.

**Grenzüberschreitender Verkehr**

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt sind.